

Stadt Coswig
Fachbereich Ordnungswesen
Karrasstraße 2, 01640 Coswig



☎ 03523 - 66330
📠 03523 - 66339

Antrag auf Abbrennen eines Lagerfeuers

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Personalausweisnummer: _____

Wo soll das Lagerfeuer angebrannt werden? (Genaue Standortbeschreibung)

Zustimmung durch den Grundstückseigentümer (sofern Antragsteller nicht der Eigentümer ist)

Flurstücksnummer: _____ Landschaftsschutzgebiet: ja* / nein

Datum: _____ Unterschrift Grundstückseigentümer: _____

Wann?
Datum: _____ Uhrzeit: _____ (von-bis)

Grund/Anlass des Feuers: _____

Das Lagerfeuer wird unter Einhaltung folgender Bedingungen (§ 20 Abs. 2 u. 4 Polizeiverordnung der Stadt Coswig vom 26.06.2025) genehmigt:

1. Der Abbrennplatz muss einen nicht brennbaren Untergrund haben, welcher frei von Bewuchs oder Anpflanzungen ist (Rasen ist auszustechen).
2. Der Abstand zu Gebäuden und sonstigen brennbaren Gegenständen wie z. B. Bäume, Sträucher und auch Hecken muss mindestens 5 m betragen, vom Dachvorsprung ab gemessen.
3. Wenn leicht entzündbare Stoffe (Zelte, Heu, Stroh, Papier u. ä.) und Waldgrundstücke mindestens 100 m von der Feuerstelle entfernt sind.
4. Eine Löschmöglichkeit ist in unmittelbarer Nähe vorzuhalten (Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch oder ein gefüllter Wassereimer).
5. Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ist das Feuer schon entzündet, muss es wegen dem Funkenflug gelöscht werden.
6. Abschließend ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine neue Entzündung auszuschließen ist.
7. Es darf nur sauberes, trockenes Brennholz (z. B. Scheitholz oder Schwartlinge) oder Grillkohle verwendet werden. Eine Abfallverbrennung ist verboten.
8. Wenn das offene Feuer von handlungsfähigen, volljährigen Personen entzündet und überwacht wird.
9. Wenn das Feuer nur in der Zeit von 17:00 – 22:00 Uhr, an Sonnabenden sowie an Tagen vor Feiertagen bis 24: 00 Uhr entzündet und abgebrannt wird.
10. Der zur Verbrennung vorgesehene Holzstoß darf grundsätzlich erst am Tage des Entzündens des Feuers aufgeschichtet werden. Gegebenenfalls kann der Holzstoß am Tage der Durchführung auch umgeschichtet werden.
11. Offene Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Darüber hinaus ist das Entzünden und Abbrennen von offenen Feuern ab **Waldbrandstufe 4** oder bei **Smog verboten**. Info unter www.smul.sachsen.de/sbs

Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

Genehmigungsvermerk:

Bitte beachten Sie, dass bei Nichteinhaltung der obengenannten Bestimmungen, ein kostenpflichtiger Einsatz der Feuerwehr entstehen kann.

Genehmigung erteilt:

Datum: _____ Stempel _____ Unterschrift MA: _____

* wenn ja, ist die Zustimmung der Unt. Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen vor der Genehmigung einzuholen.